

# **BVGer D-3873/2024 vom 15. Juli 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-07-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3873\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3873_2024)

FR: TAF D-3873/2024 du 15 juillet 2024

IT: TAF D-3873/2024 del 15 luglio 2024

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 des BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

### **E. 1.3**

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. ANDRÉ MOSER et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht,

### **E. 2.1**

Die Kostenverlegung bildet bei sämtlichen Arten der Verfahrenserledigung einen eigenständigen Urteilsspruch. Ein Revisionsgesuch, das sich einzig gegen die Kosten- und Entschädigungsregelung richtet, ist daher zulässig, wenn sich der angerufene Revisionsgrund direkt auf die Kosten- und Entschädigungsfestsetzung bezieht (vgl. Urteil des BVGer E-5767/2023 vom 22. November 2023 E. 2.1 m. w. H.). Die vorliegenden Rechtsbegehren des Revisionsgesuchs beziehen sich ausschliesslich auf die Kostenverlegung des Beschwerdeurteils D-5438/2020 und beschränken sich somit auf die zulässige Rüge betreffend eine im Beschwerdeverfahren übersehene Kostennote.

### **E. 2.2**

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Im Revisionsgesuch ist der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun (vgl. Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG). Die Gesuchstellenden machen den Revisionsgrund der versehentlichen Nichtberücksichtigung

von in den Akten liegenden erheblichen Tatsachen (Art. 121 Bst. d BGG) geltend. Zudem erfolgte die Eingabe vom 19. Juni 2024 innert der massgeblichen Frist von 30 Tagen (Art. 124 Abs. 1 Bst. b BGG) und damit rechtzeitig. Sowohl Rechtsanwalt Ozan Polatli als ehemaliger amtlicher Rechtsbeistand der Gesuchstellenden als auch Rechtsanwalt Dieter Roth, Inhaber der Advokatur Roth (dem als ehemaliger Arbeitgeber von Ozan Polatli das amtliche Honorar und die Parteientschädigung vor Austritt des amtlichen Rechtsbeistands aus der Advokatur Roth zusteht), sind zur Eingabe des Revisionsgesuchs legitimiert (vgl. Meichssner Stefan, in: Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl. 2023, Art. 65 VwVG Rn. 93). Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

### **E. 3**

Aufl. 2022, S. 348 Rz. 5.36).

D-3873/2024 Seite 4 2. 2.1 Die Kostenverlegung bildet bei sämtlichen Arten der Verfahrenserledigung einen eigenständigen Urteilsspruch. Ein Revisionsgesuch, das sich einzig gegen die Kosten- und Entschädigungsregelung richtet, ist daher zulässig, wenn sich der angerufene Revisionsgrund direkt auf die Kosten- und Entschädigungsfestsetzung bezieht (vgl. Urteil des BVGer E-5767/2023 vom 22. November 2023 E. 2.1 m. w. H.). Die vorliegenden Rechtsbegehren des Revisionsgesuchs beziehen sich ausschliesslich auf die Kostenverlegung des Beschwerdeurteils D-5438/2020 und beschränken sich somit auf die zulässige Rüge betreffend eine im Beschwerdeverfahren übersehene Kostennote. 2.2 Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Im Revisionsgesuch ist der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun (vgl. Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG). Die Gesuchstellenden machen den Revisionsgrund der versehentlichen Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden erheblichen Tatsachen (Art. 121 Bst. d BGG) geltend. Zudem erfolgte die Eingabe vom 19. Juni 2024 innert der massgeblichen Frist von 30 Tagen (Art. 124 Abs. 1 Bst. b BGG) und damit rechtzeitig. Sowohl Rechtsanwalt Ozan Polatli als ehemaliger amtlicher Rechtsbeistand der Gesuchstellenden als auch Rechtsanwalt Dieter Roth, Inhaber der Advokatur Roth (dem als ehemaliger Arbeitgeber von Ozan Polatli das amtliche Honorar und die Parteientschädigung vor Austritt des amtlichen Rechtsbeistands aus der Advokatur Roth zusteht), sind zur Eingabe des Revisionsgesuchs legitimiert (vgl. MEICHSSNER STEFAN, in: Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl. 2023, Art. 65 VwVG Rn. 93). Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

#### **E. 3.1**

Gemäss Art. 121 Bst. d BGG zieht das Bundesverwaltungsgericht seinen Entscheid auf Begehren einer Partei in Revision, wenn es in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Der Revisionsgrund setzt voraus, dass eine erhebliche Tatsache im Zeitpunkt des Entscheids tatsächlich bei den Akten lag, das Gericht sie dennoch nicht berücksichtigte und die Nichtberücksichtigung auf ein Versehen zurückzuführen ist.

D-3873/2024 Seite 5

#### **E. 3.2**

Die Gesuchstellenden bringen zu Recht vor, das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Beschwerdeurteil D-5438/2020 vom 28. Mai 2024 im Entschädigungspunkt die

Kostennote vom 4. November 2020 nicht berücksichtigt. So ist den Beschwerdeakten D-5438/2020 zu entnehmen, dass der amtliche Rechtsbeistand diese Kostennote mit der Beschwerde eingabe am 4. November 2020 zu den Akten gereicht hatte (Beschwerdeakte Nr. 1). Das vorliegend in Revision gezogene Beschwerdeurteil berücksichtigt hingegen einzig die Kostennote vom 10. Januar 2024 (Beschwerdeakte Nr. 14; vgl. D-5438/2020 Sachverhalt H., E. 12.2., Dispositiv-Ziff. 4). Damit fand eine in den Akten liegende Tatsache versehentlich keine Berücksichtigung. Der angerufene Revisionsgrund ist zudem revisionsrechtlich erheblich, zumal das amtliche Honorar sowie die Parteientschädigung je nachdem, ob eine oder zwei Kostennoten berücksichtigt werden, entsprechend tiefer oder höher ausfallen.

### **E. 3.3**

Bei dieser Sachlage ist das auf den Entschädigungspunkt beschränkte Revisionsgesuch gutzuheissen, die Dispositiv-Ziffer 4 im Beschwerdeurteil D-5438/2020 aufzuheben und das Beschwerdeverfahren, beschränkt auf den Entschädigungspunkt, wieder aufzunehmen.

### **E. 4.1**

Die Gesuchstellenden weisen im Beschwerdeverfahren einen Aufwand von insgesamt Fr. 3'365.95 aus (Kostennote vom 4. November 2020):

### **E. 4.2**

Aufgrund der Gutheissung der Beschwerde im Wegweisungsvollzugspunkt ist von einem teilweisen Obsiegen der Gesuchstellenden auszugehen. Es ist ihnen deshalb praxisgemäss eine um die Hälfte reduzierte – und von der Vorinstanz zu vergütende – Parteientschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem

D-3873/2024 Seite 6 Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Betreffend die Parteientschädigung gemäss dem in den beiden Kostennoten veranschlagten Aufwand erscheint ein Stundenansatz von Fr. 250.– beziehungsweise Fr. 166.– angemessen. Demnach ist die hälftig anteilige Parteientschädigung für den Aufwand des amtlichen Rechtsvertreters als angestellter Rechtsanwalt der Advokatur Roth auf Fr. 1'683.40 (inkl. anteilige Auslagen von Fr. 73.80 und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzulegen. Hinzu kommt die hälftig anteilige Parteientschädigung für die Eingabe des amtlichen Rechtsbeistands vom 13. April 2024 als selbständiger Rechtsanwalt nach Austritt aus der Advokatur Roth. Diese ist auf Fr. 200.– festzusetzen und umfasst keinen Mehrwertsteuerzuschlag (Art. 9 Abs. 1 Bst. c und Art. 10 Abs. 2 VGKE). Die durch die Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung beträgt somit insgesamt Fr. 1'883.40.

### **E. 4.3**

Für den Teil des Unterliegens im Beschwerdeverfahren (Asyl, Flüchtlingseigenschaft und Wegweisung) ist den Gesuchstellenden keine Parteientschädigung zuzusprechen. Hingegen hat die im Beschwerdeverfahren zuständige Instruktionsrichterin mit Zwischenverfügung vom 18. November 2020 das Gesuch um amtliche Rechtsverteistandung gutgeheissen und den Gesuchstellenden ihren Rechtsvertreter als amtlichen Rechtsbeistand beigeordnet. Entsprechend ist diesem zulasten der Gerichtskasse ein anteiliges amtliches Honorar für den Teil des Unterliegens im Beschwerdeverfahren

zuzusprechen. Wie bereits in der Zwischenverfügung festgehalten, beträgt der Stundenansatz bei einer amtlichen Vertretung Fr. 200.– bis Fr. 220.– für Anwältinnen und Anwälte (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE), wobei nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist (vgl. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Der Stundenansatz für das amtliche Honorar ist demnach auf Fr. 220.– zu kürzen. Somit ist der hälftig anteilige Aufwand des amtlichen Rechtsbeistands als Angestellter der Advokatur Roth auf Fr. 1'560.40 (inkl. anteilige Auslagen von Fr. 73.80 und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzulegen. Der hälftig anteilige Aufwand für die amtliche Rechtsvertretung als selbständiger Rechtsanwalt nach Austritt aus der Advokatur Roth ist auf Fr. 200.– festzusetzen und umfasst keinen Mehrwertsteuerzuschlag. Demnach ist das amtliche Honorar auf insgesamt Fr. 1'760.40 festzusetzen. 5. 5.1 Bei diesem Ausgang des Revisionsverfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG).

D-3873/2024 Seite 7 5.2 Die Gesuchstellenden sind mit ihrem Revisionsbegehren durchgedrungen, weshalb ihnen für die aus diesem Verfahren erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten eine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VGKE). Es wurde für das Revisionsverfahren keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Diese sind vorliegend auf Fr. 200.– (inkl. Auslagen) festzusetzen und vom Bundesverwaltungsgericht auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

D-3873/2024 Seite 8

### **E. 5.1**

Bei diesem Ausgang des Revisionsverfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG).

### **E. 5.2**

Die Gesuchstellenden sind mit ihrem Revisionsbegehren durchgedrungen, weshalb ihnen für die aus diesem Verfahren erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten eine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VGKE). Es wurde für das Revisionsverfahren keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Diese sind vorliegend auf Fr. 200.– (inkl. Auslagen) festzusetzen und vom Bundesverwaltungsgericht auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

### **E. 6**

Stunden à Fr. 250.– plus Auslagen von Fr. 21.30 zzgl. MwSt. = Fr. 1'638.45; Kostennote vom 10. Januar 2024: 4,42 Stunden à Fr. 250.– und 2,25 Stunden à Fr. 166.– plus Auslagen von Fr. 126.30 zzgl. MwSt. = Fr. 1'727.50). Der ausgewiesene zeitliche Vertretungsaufwand von gerundet 12,5 Stunden erscheint angemessen. Hinzu kommt die Eingabe des amtlichen Rechtsbeistands vom 13. April 2024 (Beschwerdeakte Nr. 21) nach seinem Austritt aus der Advokatur Roth und somit als selbständiger Rechtsanwalt. Dieser letztere Aufwand ist mit 2 Stunden zu bemessen. Der letztlich zu berücksichtigende zeitliche Aufwand beträgt demnach insgesamt 14,5 Stunden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.